

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur: 184
FRANZ XAVER FRIEDRICH

Wien, am 19. Juli 1937.

Der dritte Todestag Dr. Dollfuss'.

Anlässlich der dritten Wiederkehr des Todestages des verewigten Bundeskanzlers Dr. Engelbert Dollfuss wird von der Bundesregierung eine Trauerfeier veranstaltet, in deren Verlauf auch die Hissung von Trauerfahnen (schwarze Fahnen oder Kruckenkreuzfahnen mit Trauerflor) auf privaten Gebäuden in der Zeit vom 24. Juli, 7 Uhr früh, bis 25. Juli 1937 abends und eine Beleuchtung der Fenster der Häuser mittels Kerzen am 24. Juli abends von 8 Uhr 30 bis 9 Uhr 30 stattfinden soll. Die Hauseigentümer werden aufgefordert, für das Hissen von Trauerfahnen oder Fahnen mit Trauerflor Sorge zu tragen. Die Bevölkerung wird eingeladen, ihrem Gefühle tiefer Dankbarkeit für den Schöpfer des neuen Oesterreich dadurch Ausdruck zu geben, dass sie sich an der Kerzenbeleuchtung beteiligt.

Ablenkung von Autobuslinien.

Wegen Strassenbauarbeiten in der Wipplingerstrasse werden die Tag-Autobuslinie 7 und die Nacht-Autobuslinie B von morgen, Dienstag, an auf die Dauer dieser Arbeiten in beiden Fahrtrichtungen ab Wipplingerstrasse über Renngasse (oder Börseplatz)-Salzgries-Vorlauf Strasse-Marc Aurel Strasse zum Hohen Markt abgelenkt.

Neue Vorschriften für die Ausführung von Wasserleitungsanlagen in Wien.

Der Magistrat hat in Abänderung der Vorschriften für die Ausführung von Wasserleitungsanlagen im Anschlusse an die städtischen Wasserleitungen in Wien vom 15. Dezember 1931 neue Vorschriften erlassen, die sich insbesondere auf den unmittelbaren Anschluss von Warmwasserbereitungsanlagen an die städtischen Wasserleitungen in Wien beziehen. Darnach ist der Anschluss von Warmwasserbereitungsanlagen (Boileranlagen) nur dann gestattet, wenn in die den Warmwasserbereiter versorgende Kaltwasserleitung nebst einem Handabsperrventil noch ein Rückschlagventil und ein zentralfederbelastetes, von aussen abhebbares Sicherheitsventil eingebaut werden.

Besonders wichtig aber ist, dass nach den neuen Vorschriften alle Wasserabnehmer (Haus-, Fabriks- und Betriebsinhaber usw.), bei denen schon unmittelbar an die städtischen Wasserleitungen angeschlossene Warmwasserbereitungsanlagen im Betrieb stehen (ausgenommen die von den städtischen Elektrizitätswerken regelmässig überprüften Elektrospeicher), verpflichtet sind, diese Anlagen binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschriften der Magistratsabteilung 27 schriftlich anzuzeigen. Die Wasserabnehmer sind ferner verpflichtet, bereits bestehende, den neuen Vorschriften nicht entsprechende Anlagen innerhalb einer vom Magistrat festgesetzten Frist abändern zu lassen.

Die neuen Vorschriften treten am 15. August d. J. in Kraft.